

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

---

**Band 110**

**Güterrechtlicher und schuldrechtlicher  
Ausgleich von Zuwendungen unter Ehegatten  
bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes  
durch die Ehescheidung**

**Von**

**Dr. Dieter Grünenwald**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**DIETER GRÜNENWALD**

**Güterrechtlicher und schuldrechtlicher Ausgleich  
von Zuwendungen unter Ehegatten bei Beendigung  
des gesetzlichen Güterstandes durch die Ehescheidung**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 110**

**Güterrechtlicher und schuldrechtlicher  
Ausgleich von Zuwendungen unter Ehegatten  
bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes  
durch die Ehescheidung**

**Von**

**Dr. Dieter Grünenwald**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Grünenwald, Dieter:**

Güterrechtlicher und schuldrechtlicher Ausgleich von  
Zuwendungen unter Ehegatten bei Beendigung des gesetzlichen  
Güterstandes durch die Ehescheidung / von Dieter  
Grünenwald. – Berlin: Duncker & Humblot, 1988  
(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 110)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06462-3

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06462-3

## **Vorwort**

Diese Arbeit hat im Wintersemester 1986/87 der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation vorgelegen. Rechtsprechung und Literatur waren damals auf dem Stand vom Dezember 1986; was bis zur Drucklegung hinzugekommen ist, wurde weitgehend in die Anmerkungen aufgenommen.

Nicht mehr sinnvoll einzuarbeiten war dagegen die grundlegende Entscheidung BGH NJW 1987, 2814 (= FamRZ 1987, 791) vom 20. Mai 1987. Mit ihr hat sich der IV b-Senat endgültig von der früher herrschenden Meinung und Rechtsprechung verabschiedet, wonach § 1374 II auch auf Schenkungen unter Ehegatten anwendbar sein soll. Stattdessen befürwortet er jetzt, wie auch diese Arbeit, die teleologische Reduktion des § 1374 II auf Schenkungen von Dritten. Was hier durchgängig noch vorsichtig als „neuere“ oder „andere“ Ansicht zusammengefaßt wurde, läßt sich aus heutiger Sicht zutreffend nur noch als herrschende Meinung und Rechtsprechung bezeichnen.

Tübingen, im April 1988

*Dieter Grünenwald*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
-------------------------	----

## *1. Kapitel*

### **Die gesetzliche Regelung der Anrechnung von Zuwendungen unter Ehegatten im Zugewinnausgleich**

<b>A. Zuwendungen des Ausgleichsverpflichteten: der Normalfall</b> .....	19
<b>I. Der Anwendungsbereich des § 1380</b> .....	19
1. Begriff der Zuwendung .....	19
2. Grundgedanke der Anrechnungsbestimmung .....	20
3. Anzurechnende Zuwendungen .....	20
4. Hausrat als Gegenstand der Zuwendung .....	21
5. Zur Rechtsnatur von Zuwendungen unter Ehegatten: Schenkung und „unbenannte Zuwendung“ .....	22
a) Zuwendungen, deren Rechtsgrund feststeht .....	23
b) Der Rechtsgrund hochwertiger Zuwendungen: Überblick über den Meinungsstand .....	23
c) Entgeltliche oder unentgeltliche Zuwendung .....	26
d) Die Ehe als Rechtsgrund? .....	27
e) Die „unbenannte“ Zuwendung .....	28
<b>II. Durchführung der Anrechnung (Fall 1)</b> .....	28
1. „Automatischer Ausgleich“ .....	29
2. Die Anrechnung nach § 1380 .....	29
a) § 1380 II S. 1 .....	29
b) Anwendbarkeit des § 1374 II .....	30
aa) Im Fall der Schenkung .....	30
bb) Im Fall der unbenannten Zuwendung .....	30
c) Die neuere Rechtsprechung .....	31

3. Zusammenfassung . . . . .	31
a) Lösungsweg der herrschenden Meinung . . . . .	31
b) Die neuere Ansicht . . . . .	31
c) Terminologie . . . . .	32
III. Das Verhältnis der §§ 1374 II und 1380 zueinander . . . . .	32
1. Auswirkungen des § 1374 II . . . . .	33
2. Auswirkungen des § 1380 . . . . .	34
3. Bewertung . . . . .	37
IV. Zur ratio legis des § 1374 II . . . . .	37
1. Die Gesetzgebungsmaterialien . . . . .	37
2. Die Erwerbsarten des § 1374 II . . . . .	38
3. Die Schenkung unter Ehegatten: Wertungswiderspruch zwischen § 1374 II und § 1380 . . . . .	39
V. Noch einmal: Verhältnis der §§ 1374 II und 1380 zueinander . . . . .	40
1. Bewußte Durchbrechung des § 1374 II durch § 1380? . . . . .	40
2. Neutralisierung der Zuwendung durch § 1380 II S. 1 allein . . . . .	41
3. Neutralisierung der Zuwendung im Vergleich zum Widerruf einer Schenkung . . . . .	42
4. Gemeinsames Merkmal der Erwerbsarten des § 1374 II . . . . .	44
5. Ergebnis . . . . .	45
<i>B. Störungen des Zugewinnausgleichs durch § 1374 II . . . . .</i>	<i>46</i>
I. Zuwendungen, deren Wert den hypothetischen Ausgleichsanspruch übersteigt. Fall der „Zuvilleistung“ (Fall 2) . . . . .	46
1. Lösungsweg der herrschenden Meinung . . . . .	46
2. Lösungsweg der neueren Ansicht . . . . .	48
3. Bewertung der Ergebnisse. Mögliche Gründe für „Fehlentwicklungen“ . . . . .	48
II. Anwendungsbereich des § 1380 nach herrschender Meinung . . . . .	49
1. Anwendungsbeispiel: Fall 3 . . . . .	49
2. Die Rollenbestimmung von Gläubiger und Schuldner im Sinne des § 1380 . . . . .	50
3. Rechtfertigung des Ergebnisses der herrschenden Meinung . . . . .	51
4. Lösung des Beispielfalles 3 nach der herrschenden Meinung . . . . .	52
5. Zusammenfassung: Auswirkungen der herrschenden Meinung . . . . .	53
6. Lösungsweg der neueren Ansicht . . . . .	54

III. Der theoretische Ansatz der herrschenden Meinung auf dem Prüfstand der Problemfälle. Zur Anwendbarkeit des § 1374 II auf Zuwendungen unter Ehegatten	54
1. Anwendung des § 1374 II nur in besonderen Fällen?	54
2. Auswirkungen des § 1374 II, wenn der Empfänger der Zuwendung keinen eigenen Zugewinn erzielt	54
3. Analoge Anwendung des § 1374 II auf jede unbenannte Zuwendung? OLG Karlsruhe FamRZ 1974, 306	55
4. Differenzierte Behandlung von unbenannter Zuwendung und Schenkung	57
5. § 1374 II als problematischer Ausgangspunkt der herrschenden Meinung. Möglichkeit einer teleologischen Reduktion anstelle einer analogen Anwendung	58
IV. Zuwendungen des Ausgleichsberechtigten	61
1. Problemstellung: Fall 4	61
2. Lösungsversuche	61
3. Stellungnahme	64
V. Die Kritik <i>Kühnes</i> an der Entscheidung BGHZ 82, 227	65
1. Zugewinnausgleich mit zwei Ausgleichsforderungen? Erfordernis einer „doppelten Rechnung“?	65
2. Neue Schwierigkeiten als Konsequenz der neueren Ansicht?	67
3. Ergebnis: Ablehnung der herrschenden Meinung	69
VI. Gegenseitige Zuwendungen	69
1. Problematik und Lösungsmöglichkeit nach der herrschenden Meinung	70
2. Die neuere Ansicht: der Vorschlag von <i>Langenfeld</i>	70
3. Die Gefahr der Reduzierung oder des Verlustes der Anrechnungsmöglichkeit bei Saldierung der Zuwendungen	71
4. Stellungnahme: Eigener Lösungsvorschlag	73
VII. Berechnung der Ausgleichsforderung bei nichtanzurechnender Zuwendung	74
1. Die Nichtanrechnungsbestimmung	74
2. Lösungsvorschläge	75
3. Die Lösung von <i>Reinicke / Tiedtke</i> : Herausnahme der Zuwendung aus der Berechnung des Zugewinnausgleichs	76
4. Stellungnahme: Eigene Lösung	76
5. Die besondere Problematik der Lösung von <i>Reinicke / Tiedtke</i>	78

6. Nichtanzurechnende Zuwendung des Ausgleichsberechtigten . . . .	79
7. Zeitpunkt und Form der Nichtanrechnungsbestimmung . . . . .	80
VIII. Schlußbetrachtung . . . . .	83

## 2. Kapitel

### **Verbleibende Problemfälle und deren Korrektur insbesondere durch die Vorschriften des Bereicherungsrechtes**

<i>A. Das Konkurrenzverhältnis von güterrechtlichen und schuldrechtlichen Ansprüchen in bezug auf Ehegattenzuwendungen . . . . .</i>	84
I. Verbleibende Problemfälle . . . . .	84
1. Zuwendungen „aus dem Anfangsvermögen“ . . . . .	84
2. Vermögensverluste des Zuwendungsempfängers nach einer Zuvielleistung . . . . .	85
3. Die Auseinandersetzung von Miteigentum . . . . .	85
II. Korrekturmöglichkeiten durch schuldrechtliche Ansprüche . . . . .	85
1. Der Ausschließlichkeitsgrundsatz des BGH . . . . .	85
2. Die Kritik am Ausschließlichkeitsgrundsatz . . . . .	87
3. Ergebnis: Kein genereller Ausschluß von schuldrechtlichen Ansprüchen . . . . .	90
III. Die Rechtslage vor der Aufstellung des Ausschließlichkeitsgrundsatzes . . . . .	90
1. Ansprüche aus dem Bereicherungsrecht und Wegfall der Geschäftsgrundlage . . . . .	91
2. Konkurrenzen . . . . .	91
<i>B. Bereicherungsansprüche wegen Fehlen des Rechtsgrundes gem. § 812 I S. 1 . . . . .</i>	93
I. Benannte Zuwendungen . . . . .	93
II. Unbenannte Zuwendungen als causa-lose Zuwendungen? . . . . .	93
III. Die Ehescheidung als Anfechtungsgrund nach § 119? . . . . .	95
IV. Zuwendungen als Anzahlung auf die noch nicht entstandene Ausgleichsforderung . . . . .	96
1. Leistungszweckbestimmung . . . . .	96
2. § 1380 I S. 2 als Leistungszweckbestimmung? . . . . .	96

<i>C. Bereicherungsansprüche wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes gem. § 812 I S. 2, 1. Alternative (condictio ob causam finitam)</i> . . . . .	97
I. Gewillkürter Wegfall des Rechtsgrundes . . . . .	97
II. Wegfall des Rechtsgrundes Ehe . . . . .	97
III. Die Ansicht von <i>Hepting</i> . . . . .	98
1. Die Ehe als Sekundärcausa der Zuwendung; Wegfall des Rechtsgrundes bei Ehescheidung . . . . .	98
2. Dogmatische Begründung . . . . .	101
3. Der Geschäftszweck Ehe als typischer Inhalt der causa von Zuwendungen unter Ehegatten? . . . . .	103
a) „Noch nicht erbrachte“ Zuwendungen . . . . .	103
b) Bereits erbrachte Zuwendungen, insbesondere die „Hausbaufälle“ . . . . .	105
aa) Geschäftszweck Vermögensaufteilung . . . . .	105
bb) Gegensätzliche Interessen bei der Vermögensaufteilung . . . . .	106
c) Sonstige Zuwendungen . . . . .	107
d) Finanzierung des Hausbaues auf dem Grundstück des Ehegatten . . . . .	108
4. Zusammenfassung der Bedenken . . . . .	111
IV. Der Schenkungswiderruf . . . . .	111
1. Voraussetzungen des Widerrufs . . . . .	111
2. Auswirkungen der §§ 1372 ff. auf den Schenkungswiderruf . . . . .	112
<i>D. Bereicherungsansprüche wegen Zweckverfehlung nach § 812 I S. 2, 2. Alternative (condictio causa data causa non secuta oder condictio ob rem)</i> . . . . .	114
I. Zur generellen Anwendbarkeit der condictio ob rem auf Ehegattenzuwendungen . . . . .	114
1. Verdrängung durch die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage? . . . . .	114
2. Der umstrittene Anwendungsbereich . . . . .	114
II. Die Zweckvereinbarung oder Rechtsgrundabrede i. S. d. § 812 I S. 2, 2. Alternative . . . . .	115
1. Nichterzwingbarkeit der Gegenleistung . . . . .	115
2. Anforderungen an die Begründung der Rechtsgrundabrede . . . . .	117
III. Möglicher Inhalt von Zweckvereinbarungen unter Ehegatten . . . . .	118
1. Zuwendungen anlässlich einer Ehekrise . . . . .	118
2. Zuwendungen während intakter Ehe . . . . .	120

a) Zuwendungen zum überwiegend persönlichen Gebrauch . . . . .	120
b) Die „Hausaufälle“ . . . . .	120
c) Der „Zweck Familienheim“ . . . . .	121
<i>E. Zusammenfassung der Ergebnisse</i> . . . . .	122

### 3. Kapitel

#### **Die Ehescheidung als Wegfall der Geschäftsgrundlage von Zuwendungen unter Ehegatten**

<i>A. Zur Dogmatik der Geschäftsgrundlagenlehre und ihren Auswirkungen auf die „Geschäftsgrundlage Ehe“</i> . . . . .	123
I. Die Entwicklung der Geschäftsgrundlagenlehre . . . . .	123
1. Die „Oertmann'sche Formel“ . . . . .	123
2. Objektive und subjektive Geschäftsgrundlage bei <i>Larenz</i> . . . . .	124
3. Die Ehe als subjektive oder objektive Geschäftsgrundlage . . . . .	125
4. Die „Lehmann'sche Vereinigungsformel“ . . . . .	126
II. Der Standort der Rechtsprechung . . . . .	127
III. Neue methodische Ansätze . . . . .	128
IV. Die Risikosphäre . . . . .	129
V. Vorhersehbarkeit der Änderung . . . . .	130
1. Die vorhergesehene Ehescheidung . . . . .	130
2. Zur Vorhersehbarkeit einer Ehescheidung . . . . .	130
VI. Zur Anwendbarkeit der Geschäftsgrundlagenlehre bei bereits erbrachten Leistungen . . . . .	132
1. Begrenzung des Anwendungsbereiches? . . . . .	132
2. Zukunftsbezogene Zuwendungen . . . . .	132
VII. Die Ehe als Geschäftsgrundlage für Zuwendungen jeder Art und jeden Wertes? . . . . .	133
1. Gelegenheitsgeschenke . . . . .	134
2. Anrechenbare Zuwendungen . . . . .	134

<i>B. Zuwendungen, deren Wert unter dem hypothetischen Ausgleichsanspruch des Empfängers liegt</i> . . . . .	135
I. Zuwendung eines Geldbetrages . . . . .	135
1. Der Regelfall . . . . .	135
2. Leistungsverweigerungsrecht des Ausgleichsschuldners . . . . .	136
II. Zuwendung beweglicher Sachen . . . . .	137
1. Zuwendungen, die allein dem Empfänger dienen sollen . . . . .	137
2. Zuwendungen, die gemeinsam genutzt werden können . . . . .	137
3. Wegfall der Geschäftsgrundlage nur in extremen Ausnahmefällen . . . . .	138
III. Die Rechtslage beim Familienheim, das im Miteigentum beider Ehegatten steht . . . . .	138
1. Die typische Interessenlage . . . . .	138
2. Mögliche Ausnahmefälle . . . . .	139
3. Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft . . . . .	140
4. Folgerungen für den Wegfall der Geschäftsgrundlage . . . . .	141
a) Berücksichtigung wichtiger wirtschaftlicher Interessen des Zuwendenden . . . . .	141
b) Berücksichtigung affektiver Interessen . . . . .	142
c) Zur Neufassung der §§ 180 ZVG, 1382 BGB . . . . .	143
<i>C. Zuwendungen aus dem Zugewinn, bei denen eine Anrechnung nicht in Betracht kommt</i> . . . . .	143
I. Die Fälle der Zuvilleleistung und Zuwendungen des Ausgleichsberechtigten. Überblick . . . . .	143
1. Die Lösung der neueren Ansicht . . . . .	143
2. Störungen des Zugewinnausgleichs und Abhilferversuche auf der Basis der herrschenden Meinung . . . . .	144
II. Störungen des Zugewinnausgleichs durch Vermögensverluste des Zuwendungsempfängers auf der Basis der neueren Ansicht . . . . .	145
1. Problemstellung . . . . .	145
2. Überblick über die Lösungsansätze . . . . .	146
a) <i>Lieb</i> . . . . .	146
b) <i>Friedrich</i> . . . . .	146
c) <i>Reinicke / Tiedtke</i> . . . . .	147

3. Stellungnahme	147
4. Ergebnis	149
5. Zusammenfassung	149
a) Kein Ausgleich bei Vermögensverlusten des Zuwendungsempfängers	149
b) Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Zuwendung als solche	150
<i>D. Zuwendungen aus dem Anfangsvermögen</i>	150
I. Problemstellung	150
1. Standort der Rechtsprechung	151
2. Korrekturmöglichkeiten über Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage	151
II. Anwendungsbeispiel: der „Saudi-Arabien-Fall“ BGH FamRZ 1982, 778	152
1. Das Urteil des BGH	152
2. Die Kriterien Ehedauer/Höhe der Zuwendung	153
3. Die Enttäuschung von Erwartungen als Wegfall der Geschäftsgrundlage?	154
4. Berücksichtigung der Interessen des Zuwendungsempfängers	155
5. Ausblick: nichteheliche Lebensgemeinschaft mit anschließender Ehe	156
III. Versuch einer Aufstellung von Kriterien, die für oder gegen eine Korrektur der güterrechtlichen Regelung über Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage sprechen	157
1. Gelegenheitsgeschenke und Zuwendungen aus dem Anfangsvermögen, die den Wert von Gelegenheitsgeschenken nicht übersteigen	157
2. Der Wert der Zuwendung in Relation zur Höhe des Anfangsvermögens	157
3. Zuwendungen mit eheneutraler Zwecksetzung	158
4. Die Auswirkungen der Zuwendung auf die Vermögensverhältnisse des Empfängers	158
5. Die Vorgeschichte der Zuwendung: „mitarbeitetes Anfangsvermögen“	158
6. Die Zuwendung großer Teile des Anfangsvermögens in Relation zur Ehedauer	159
a) „Kurze Ehe“	159
b) „Lange Ehe“	160
c) Ehen von „mittlerer Dauer“	161
7. Zusammenfassung	162

**Anhang: Die prozessuale Durchsetzung  
konkurrierender Ansprüche**

I. Zuständigkeitsregelung . . . . .	163
II. Beeinflussung des Ausgleichsverfahrens . . . . .	164
1. Keine Auswirkungen der Rückforderung auf den Zugewinnausgleich	164
2. Mögliche Auswirkungen der Rückforderung auf den Zugewinnausgleich . . . . .	164
3. Ergebnis . . . . .	166

**Literaturverzeichnis**



## Einleitung

Der Ausgleich von Zuwendungen unter Ehegatten nach der Ehescheidung ist in den letzten Jahren verstärkt zum Thema wissenschaftlicher Diskussion geworden. Anlaß hierfür bot eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Verhältnis von schuld- und güterrechtlichem Ausgleich<sup>1</sup> und zur Funktion der güterrechtlich geregelten Anrechnung von Zuwendungen nach § 1380<sup>2</sup>.

Primär ist bei Zuwendungen unter Ehegatten an die typischen, je nach den finanziellen oder sonstigen Verhältnissen mehr oder weniger wertvollen Geschenke zu denken, die zu den üblichen Anlässen getätigt werden. Im Fall der Ehescheidung werden sie selten aktenkundig. Es mag schmerzlich sein, dem Partner nichts- oder doch gerade etwas ahnend ein besonders kostspieliges Geschenk kurz vor der Trennung gemacht zu haben. Verschmerzbar ist es oft genug. Wo dennoch mit beiderseitiger Erbitterung darum gefochten wird, liegt nichts anderes als die allzumenschliche Ausnahme vor<sup>3</sup>.

Praktisch bedeutsamer sind die Konstellationen, in denen es Ehegatten mit wachsendem oder unter Verwertung von vorhandenem Wohlstand zu einem eigenen Familienheim oder sonstigem nennenswerten Grundeigentum und anderem Vermögen gebracht haben. In der auch heute noch häufig anzutreffenden Hausfrauenzehe wird der Erwerb oder Bau eines Hauses zumeist aus den laufenden Einnahmen des Alleinverdieners finanziert. Dennoch erfolgt der Erwerb zumeist zu hälftigem Miteigentum von Mann und Frau; ein Ausdruck ehelicher Solidarität? Finanziert umgekehrt der Alleinverdiener den Hausbau oder eine Renovierung auf dem Grundstück des anderen, wird er, aus welchen Gründen auch immer, auf eine dingliche Mitberechtigung nicht drängen. Solange die Ehe Bestand hat, ist die dingliche Rechtslage jedenfalls für die Eheleute regelmäßig belanglos<sup>4</sup>.

Wird die Ehe geschieden, erweisen sich insbesondere in den „Hausbaufällen“<sup>5</sup> alle Aufwendungen für die gemeinsame Zukunft als vergebens. Der Wunsch, die Zuwendung zurückzuerhalten, ist nicht unverständlich. Andererseits sieht das gesetzliche Güterrecht als Folge der Ehescheidung den auf eine Geldforderung gerichteten Zugewinnausgleich vor.

<sup>1</sup> BGHZ 65, 320; 68, 299.

<sup>2</sup> BGHZ 82, 227.

<sup>3</sup> Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1973, 200.

<sup>4</sup> *Lieb* S. 123 f.

<sup>5</sup> Vgl. *Battes* FS Hübner S. 379

Die in § 1380 vorgesehene Anrechnung von Zuwendungen ist aber nicht unproblematisch. Die lange Zeit unangefochten herrschende Meinung erblickte darin eine höchst komplizierte Vorschrift, die insbesondere im Verbund mit § 1374 II mehr Schwierigkeiten aufwarf als zu lösen vermochte<sup>6</sup>. Der Bedarf nach korrigierenden schuldrechtlichen Ansprüchen war entsprechend groß. Nicht geringer war daher die Kritik an der 1975 einsetzenden Rechtsprechung, die den Vorrang des Güterrechts vor anderen Ausgleichs- und Rückabwicklungsansprüchen betonte<sup>7</sup>. Seit aber der IX. Zivilsenat<sup>8</sup> einem neuen Verständnis des Anrechnungsmodus von § 1380 Bahn gebrochen und damit die Zahl der unbefriedigenden Fälle deutlich reduziert hatte, ist auch im Schrifttum ein Umbruch des Verständnisses von § 1380 erfolgt.

Dennoch führen auch nach der neuen Ansicht Zuwendungen unter Ehegatten zu Konsequenzen auf den Zugewinnausgleich, die weder auf Anheb verständlich noch akzeptabel sein müssen. Nicht nur diese Konsequenzen, sondern auch individuelle Komponenten lassen selbst bei „funktionierendem“ Zugewinnausgleich den Wunsch nach einer Durchbrechung dieses Ausgleichsystems verständlich erscheinen.

Erstes Ziel dieser Untersuchung muß es daher sein, die Funktionsweise der in § 1380 vorgesehenen Anrechnung von Zuwendungen zu klären. Erst danach kann auf die Frage eingegangen werden, ob und wie eine Korrektur der den §§ 1372 ff. immanenten Fehlentwicklungen bzw. die Berücksichtigung individueller Interessen außerhalb des Zugewinnausgleichsystems möglich ist.

---

<sup>6</sup> Vgl. nur *Lieb* S. 125 ff.

<sup>7</sup> BGHZ 65, 320, 323 f. = JZ 1976, 486 m krit Anm *Kühne*.

<sup>8</sup> BGHZ 82, 227; zur jüngsten Rspr. vgl. das Vorwort.

## 1. Kapitel

# Die gesetzliche Regelung der Anrechnung von Zuwendungen unter Ehegatten im Zugewinnausgleich

## A. Zuwendungen des Ausgleichsverpflichteten: der Normalfall

### I. Der Anwendungsbereich des § 1380

#### 1. Begriff der Zuwendung

Nach § 1380 werden Zuwendungen unter Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen auf den Zugewinnausgleichsanspruch des Berechtigten angerechnet.

Eine Zuwendung muß, wie sich indirekt aus § 516 ergibt, zu einer Bereicherung des Empfängers führen<sup>1</sup>. Sie muß nicht notwendig unentgeltlich sein. Erhält der Zuwendende für einen Teil der Zuwendung ein Entgelt, z. B. bei einer gemischten Schenkung, führt nur der unentgeltlich geleistete Teil zu einer Bereicherung des Empfängers; nur insoweit ist die Zuwendung anrechenbar<sup>2</sup>.

Sehen die Beteiligten die ausgetauschten Leistungen als äquivalent an<sup>3</sup>, obwohl die Gegenleistung objektiv gering ist, ist keine Bereicherung gewollt und auch keine Anrechnung möglich. Fehlt ein synallagmatischer Zusammenhang zwischen den ausgetauschten Leistungen, handelt es sich um gegenseitige Zuwendungen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> MünchKomm-Kollhosser § 516 Rz 6; *Larenz*, SchR II, 1. Halbbd. § 47 I (S. 196).

<sup>2</sup> *Erman-Heckelmann* § 1380 Rz 6; MünchKomm-Gernhuber § 1380 Rz 9; RGRK-Finke § 1380 Rz 9; *Soergel-Herm. Lange* § 1380 Rz 7; *Staudinger-Thiele* § 1380 Rz 7; *Gernhuber*, FamR § 36 VII 2 (S. 516).

<sup>3</sup> Entscheidend ist der Parteiwille, vgl. *Holzhauser* JuS 1983, 830, 832; *Sandweg* BWNNotZ 1985, 34, 35; MünchKomm-Gernhuber § 1380 Rz 9; *Soergel-Herm. Lange* § 1380 Rz 7; *Dölle*, FamR I S. 822; *Larenz*, SchR II, 1. Halbbd. § 47 I (S. 198). AA *Erman-Heckelmann* § 1380 Rz 6; *Staudinger-Thiele* § 1380 Rz 7; *Staudinger-Felgentraeger* § 1380 Rz 7: Anrechnung, soweit keine äquivalente Gegenleistung erfolgte.

<sup>4</sup> Dazu unten B VI.